

marken / swenne wir daz getivgen so sol vns vnser burk.Livt. vnd güt ledich sin.Wir viergehen och swas die vorgehende Livt vor gericht schuldich werden / die schulde sol der Vogt alle nemen.Dirre brief wart gegeben ze Sanganz vf der burk.in dem jar do man zalt von Cristes, geburt.drivcehen hundert / jar.vnd zwai vnd zwaincich iar. Daz diz alles war. vnd stéte belibe.daz hie geschriben stat.so henken wir der vorgehende Graf R v d o l f vnser Insigel / an disen brief.ze ainem waren vrkivnde aller der vorgeschribenen dinge vnd gedinge. --

Übersetzung

Wir Graf Rudolf von Werdenberg von Sargans¹ erklären und künden öffentlich mit dieser Urkunde allen denen, die sie ansehen, lesen oder hören lesen, dass wir versetzt haben dem ehrten Herrn Vogt Ulrich von Mätsch² die Burg zu Vaduz³ und den Bau(hof) und den Baumgarten bei der Burg und die Leute zu Vaduz und zu Triesen⁴ und was Leute in diese Steuern gehören,⁵ wo die wohnhaft sein mögen sowie die Mühle, die zur Burg gehört; die vorgenannten Leute und Güter sind ihm versetzt für dreissig Mark Geld. Die vorgenannte Burg, Leute und Güter haben wir ihm und seinen Erben und wem er es vermacht, zu einem rechtmässigen Pfande gesetzt für vierhundert Mark vollgewichtigen Silbers, Konstanzer Gewichts; die wir völlig und gänzlich bezahlt bekommen haben. Wir erklären auch, dass wir und unsere Erben seine und seiner Erben und wem er es vermacht, ordentliche Gewähren sein sollen, an allen Orten, wo sie dieser bedürfen. Er soll auch die vorgenannten Leute und Güter sich zunutze machen mit allem Recht, wie wir das gehabt haben, solange wir sie nicht aufgemahnt haben mit vierhundert Mark. Sobald wir das tun, dann soll uns unsere Burg, Leut und Gut zufallen. Wir erklären auch, was die vorgenannten Leute vor Gericht gebüsst werden,⁶ diese Bussen soll der Vogt alle nehmen. Die Urkunde ward gegeben zu Sargans auf der Burg im Jahre als man zählte von Christi Geburt dreizehnhundert und zweiundzwanzig Jahre. Damit dies alles wahr und dauerhaft bleibe, was hier geschrieben steht, hängen wir, der vorgenannte Graf Rudolf unser Siegel an diese Urkunde, zu einem wahren Zeugnis aller vorgeschriebenen Abmachungen und Bestimmungen.